

32049 Herford

## Erklärung über den tatsächlichen Bezug von Kindergeld für die Festsetzung der Kinderzulage

Nach den neuen Tarifbestimmungen zum BAT-KF steht den Mitarbeitenden für jedes Kind, für das sie Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz (**tatsächlich erhalten**), eine monatliche Zulage in Höhe von 104,49 € (Stand 04/2013) zu.

Wenn beide Elternteile eines Kindes die Voraussetzungen für das Kindergeld erfüllen, ist als Antragsteller im Kindergeldantrag derjenige Elternteil eingetragen, der nach Willem beider Elternteile das Kindergeld erhalten soll.

### Persönliche Angaben:

Name:			
Vorname:			
Geburtsdatum:		Telefon:	
Arbeitgeber/in / Dienststelle:			
Personalnummer:			

### Hiermit erkläre ich, das ich als Antragsteller im Kindergeldantrag für folgende Kinder eingetragen bin und das Kindergeld tatsächlich erhalte

Tatsächlicher persönlicher Kindergeldbezug:	Name :	Vorname:	Geburtsdatum:
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein bis _____			
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein bis _____			
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein bis _____			
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein bis _____			
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein bis _____			

Den auf der Rückseite (bzw. Seite 2) abgedruckten Auszug aus dem „*Merkblatt Kindergeld der Familienkasse*“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich versichere, dass meine Angaben zutreffen. Ich verpflichte mich, jede Änderung, die sich gegenüber den vorstehend dargelegten Verhältnissen ergibt, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mir ist bekannt, dass ich Beträge, die durch unzutreffende Angaben, bekannt oder unbekannt, oder nicht rechtzeitige Abgabe dieser Erklärung zu Unrecht gezahlt wurden, zurückerstatten muss. Ich bin mir bewusst, dass ich mich auf den Wegfall der Bereicherung aus einer etwaigen Überzahlung nicht berufen kann.

, den

.....  
 Unterschrift

## Wer erhält das Kindergeld, wenn mehrere Personen anspruchsberechtigt sind?

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten. Es wird dem Elternteil gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Lebt das Kind nicht im Haushalt eines Elternteils, erhält das Kindergeld derjenige Elternteil, der dem Kind laufend (den höheren) Barunterhalt zahlt; andere Unterhaltsleistungen bleiben außer Betracht.

Wird dem Kind von beiden Elternteilen kein Barunterhalt oder Barunterhalt in gleicher Höhe gezahlt, können die Eltern untereinander bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.

Eltern, die nicht dauernd getrennt leben, können untereinander durch eine **Berechtigtenbestimmung** festlegen, wer von ihnen das Kindergeld für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhalten soll. Auf diese Weise haben Eltern die Möglichkeit, denjenigen zum Kindergeldberechtigten zu bestimmen, bei dem sich eventuell ein höherer Kindergeldanspruch ergibt.

Dies gilt ebenso für den leiblichen und den nicht leiblichen Elternteil, etwa wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt der Mutter und des Stiefvaters lebt.

Von dieser Möglichkeit können auch nicht dauernd getrennt lebende Pflegeeltern bzw. Großeltern Gebrauch machen.

Für die Berechtigtenbestimmung kann die hierfür vorgesehene Erklärung am Schluss des Antragsvordrucks verwendet werden. Es reicht dann aus, wenn der andere Elternteil dort unterschreibt. Die Berechtigtenbestimmung bleibt wirksam, so lange sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf ist jederzeit möglich, allerdings nur für die Zukunft.

Wenn mangels Einigung keine Berechtigtenbestimmung getroffen wird, muss das Amtsgericht als Vormundschaftsgericht auf Antrag den vorrangig Kindergeldberechtigten festlegen. Den Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat.